

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 91 (1993)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Recht = Droit

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schen Platte und deren Elastizitätsmodul und die Viskosität des viskosen Halbraumes. Von diesen fünf Parametern hängt das Resultat ab und zwar in erster Linie von der elastischen Plattenmächtigkeit und der Viskosität des Halbraumes. Die anderen Parameter sind entweder durch Messungen und Beobachtungen für den Zweck der Modellierung hinreichend gut bekannt oder haben aus physikalischen Gründen relativ bescheidenen Einfluss auf das Endergebnis. Die Viskosität des Mantels ist hingegen nur größenordnungsmässig bekannt und liegt bei  $10^{21}$  bis  $10^{22}$  Pas. Die Mächtigkeit der sich elastisch verhaltenden Platte sollte nach einigen unabhängigen Modellrechnungen für den Alpenbereich zwischen 10 und 50 km liegen. In der Abbildung ist die in der Mitte des Eisschildes resultierende Hebeungsrate 13 000 Jahre nach einer 10 000 Jahre lange dauernden Eisbelastung, als Funktion der Viskosität und der elastischen Plattenmächtigkeit dargestellt. Für den mittleren Radius und die mittlere Mächtigkeit des Eiszeitgletschers wurden die Werte 150 km respektive 250 m angenommen. Diese Belastungsgeschichte stellt eine Untergrenze dar; die tatsächliche mechanische Belastung war eher grösser und von einer etwas längeren Dauer. Wie aus der Abbildung zu entnehmen ist, kann ein Viskositäts- und Plattenmächtigkeits-Wertepaar gefunden werden, das eine Hebeungsrate ergibt, die der heute gemessenen entspricht. Das zeigt, dass die gemessenen Vertikalbewegungen möglicherweise zum grössten Teil

wenn nicht sogar ausschliesslich durch die letzte Eiszeit zu erklären sind. Allerdings können auch Wertepaare gefunden werden, die eine geringere Hebeungsrate ergeben, so dass andere Erklärungen, z.B. tektonische Bewegungen, nicht ausgeschlossen sind. Interessant ist auch der Umstand, dass sehr viele Kombinationen der Viskosität und der Plattenmächtigkeit, die mit bisherigen Beobachtungen und Modellierungen verträglich sind, jetzt als ausgeschlossen gelten müssen, da sie zu grossen Vertikal-Bewegungen zur Folge hätten. Es sei denn, man hätte es mit einer nach unten gerichteten tektonischen Bewegungskomponente zu tun. Diese Modellrechnungen zeigen eindeutig, dass der Einfluss der letzten Eiszeit auf die Hebeungsrate in der Schweiz möglicherweise sehr gross ist. Um herauszufinden, ob dies tatsächlich der Fall ist, ist jetzt eine Modellierung nötig, in der die räumliche Verteilung der eiszeitlichen Entlastung etwas differenzierter vorgegeben wird und die dann einen direkten Vergleich mit der räumlichen Verteilung der gemessenen Hebeungsrate ermöglicht. Entsprechende Arbeiten sind im Gange.

Hilmar Gudmundsson

## Recht / Droit

### Entschädigungslose Nichteinzonung

Wenn beim erstmaligen Schaffen einer raumplanerischen Grundordnung, die den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen entspricht, eine Liegenschaft keiner Bauzone zugewiesen wird, so spricht man von einer Nichteinzonung. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat dies so festgelegt. Nichteinzonung ruft keiner Entschädigung. Das hier zusammengefasste Urteil ist ein gutes Beispiel dafür.

Es betrifft das im Rebgebiet von Herrliberg am Zürichsee befindliche «Schipfgut». Nach dem Zonenplan von 1953 lag es weitgehend in Bauzonen. Eine Zonenplanrevision erreichte schliesslich im Jahre 1986, dass von diesem Gut 64 097 m<sup>2</sup> in die Freihaltezone eingeteilt wurden. Keine Instanz erblickte in diesem Vorgang eine entschädigungspflichtige materielle Enteignung.

### Begriff und Kriterien

Eine Nichteinzonung liegt auch dann vor, wenn ein nach heutigem Bodenrecht nicht in eine Bauzone gelangendes Grundstück nach der vor der Revision des Bodenrechts geltenden Ordnung hätte überbaut werden können (Bundesgerichtsentscheide BGE 118

## Vermessung souverän im Griff...

The image shows an aerial view of a large bridge under construction, with several construction cranes visible. In the foreground, there are two Leica total stations, one on each side of a vertical line, positioned on a concrete structure. The background shows a valley with some buildings and trees.

**...mit der neuen Leica Theodoliten- und Tachymeter-Generation:**

**WILD T 1010 / T 1610**  
**WILD TC 1010 / TC 1610**

- Vielseitig
- Individuell
- Programmierbar
- Hohe Genauigkeit
- Einfaches Bedienungskonzept
- Einstckbarer Datenspeicher
- Programmbibliothek
- Konfigurierbare Programme

**Wählen Sie die für Ihre Aufgabe wirtschaftlichste Lösung.**

**Rufen Sie uns einfach an.  
Wir beraten Sie gerne.**

G 1911-d

**Leica AG**

Verkaufsgesellschaft

Kanalstrasse 21, 8152 Glattbrugg, Tel. 01/809 33 11, Fax 01/810 79 37  
Rue de Lausanne 60, 1020 Renens, Tel. 021/635 35 53, Fax 021/634 91 55

**Leica**

# Rubriques

Ib 41, Erwägung 2c; 117 Ib 6, Erw. 3; 114 Ib 303, Erw. 3b, je mit Hinweisen). Aus der Sicht der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes entsprach die Herrliberger Bauordnung von 1953, ferner aber auch jene von 1968 den Anforderungen nicht, welche das 1980 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) an eine Zonenordnung stellt. Insbesondere war die Bauzone nicht auf den Bedarf von 15 Jahren begrenzt (Art. 15 Buchstabe b RPG). Zudem war das «Schipfgut» auch nicht in das Generelle Kanalisationsprojekt eingegliedert. Das Gebiet war zudem, seit 1972 das eidg. Gewässerschutzgesetz in Kraft getreten war, unüberbaubar geworden. Erst die Bau- und Zonenordnung von 1985, die der Kanton 1986 genehmigte und welche hier die Freihaltezone festgeschrieb, schied zum ersten Mal in der Gemeinde Herrliberg eine Bauzone aus, die den Anforderungen heutigen Bundesrechts genügte.

## Folgewirkungen

Dieselbe Zonenordnung bewirkte die Nichteinzonung des «Schipgutes». Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass das Nichteinzenon von Land in eine Bauzone dem Grundsatz nach keine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand bewirkt (BGE 116 Ib 384, Erw. 6a; 114 Ib 303, Erw. 3c; 107 Ia 89). Bloß als Ausnahme vermag die Nichteinzonung einen Eigentümer ähnlich wie eine Enteignung zu belasten. Dies ist etwa der Fall, wenn er baureifes oder grobverschlossenes Land hat, welches von einem

gewässerschutzkonformen Generellen Kanalisationsprojekt erfasst wird, und wenn er zum Erschließen und Überbauen seines Bodens bereits erhebliche Kosten aufgewendet hat (BGE 105 Ia 338, E. 3d). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden. Außerdem können weitere spezielle Aspekte des Vertrauenschutzes so bedeutsam sein, dass ein Grundstück unter Umständen hätte eingezont werden müssen (BGE 112 Ib 403, Erw. 6d). Ein Gebot, eine Parzelle einzuzonen, kann sich ferner ergeben, falls sie sich im weitgehend überbauten Gebiet befindet (Art. 15 Buchstabe a und 36 Absatz 3 RPG; BGE 116 Ib 384, Erw. 6a). Darüber hinaus kann sich indes grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einzonung ergeben.

## Urteil im vorliegenden Fall

Im Falle des «Schipgutes» sah das Bundesgericht keinen dieser besonderen Umstände als erstellt an, die der Nichteinzonung die Bedeutung eines enteignungähnlichen Eingriffs ins Eigentum vermittelt hätten. Namentlich liess es die Grösse des Areals und der umliegenden nicht überbauten Flächen nicht zu, hier «weitgehend überbautes Gebiet» gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung anzunehmen. Planerische Anordnungen zur Freihaltung bewirtschafteter Rebgrundstücke unter Beibehaltung bisheriger Nutzung hat nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kaum je den Entzug einer aller Wahrscheinlichkeit nach in naher Zukunft realisierbaren Bauglegenheit geführt (so u.a. BGE 114 Ib 100 ff.; 106 Ia 369 ff.). Der Eigentümer hatte denn auch seit 1979 Teile der Reben erneuert und mit einer zwanzigjährigen Rebverpflichtung belastet. Da nicht der gesamte Grundbesitz des Eigentümers sich in der Freihaltezone befindet, verfügt er selber über erheblichen Einfluss darauf, wie bedeutende Stücke der Umgebung des Rebgebiets künftig genutzt werden. Dass nichts Aussergewöhnliches vorlag, unterstrich das Bundesgericht mit dem Hinweis darauf, dass in mehreren Landesgegenden, so in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Tessin, für den Rebbau durchaus vergleichbare Verhältnisse bestehen. (Urteil 1A.11/1992 vom 30. November 1992.)

R. Bernhard

Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen mit Zürich vereinigt, ein Ereignis, das die Einwohnerzahl der Limmatstadt von 28 000 auf 107 000 hochschnellen liess. Die heutigen Grenzen Zürichs wurden bei der zweiten Eingemeindung von 1934 gezogen. Die Stadtverwaltung entschloss sich, hundert Jahre nach dem für die Entwicklung Zürichs epochalen Ereignis eine dem Jubiläum angemessene Publikation herauszugeben. Darin werden die bauliche Entwicklung sowie die Siedlungsstrukturen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert aufgearbeitet. Nachdem die aufstrebenden Liberalen 1833 beschlossen hatten, die Schanzen zu schleifen, war die Expansion der Stadt nicht mehr aufzuhalten. Das Verkehrsnetz wurde ausgebaut, auf den Anhöhen rechts der Limmat entstanden wichtige Bauten wie das Polytechnikum und das alte Kantonsspital, und unter Führung des einflussreichen Alfred Escher wurden nach 1860 so markante Bauwerke wie Bahnhofstrasse, Quaianlagen oder Stadelhofer- und Fraumünsterquartier realisiert. Im Vordergrund der Publikation stehen jedoch die elf Aussengemeinden. Ihre bauliche Entwicklung wird anhand dreier «Momentaufnahmen» – um 1810, 1890 und 1932 – aufgezeigt. Der Vergleich der jeweiligen Besiedlung, die kartographisch illustriert ist, lässt Rückschlüsse auf die Entwicklung der ehemaligen Aussengemeinden und heutigen Stadtquartiere zu. Ein Vergleich des Zustands von 1810 mit jenem von 1890 zeigt, wie unterschiedlich die einzelnen Vororte wuchsen. Während sich in den weiter von der Stadt entfernten Gemeinden ein nur wenig verändertes Bild präsentierte, waren die stadtnahen Gemeinden zum Teil planmäßig neu erschlossen und bebaut worden. Der Zustand von 1932 schliesslich verdeutlicht das ungehemmte Wachstum Zürichs seit der Eingemeindung von 1893; wo einst noch Freiflächen dominiert hatten, entstand vor und nach der Jahrhundertwende ein fast ausnahmslos zusammenhängendes Siedlungsgebiet.

Die kartographischen Querschnitte durch die 1893 eingemeindeten elf Vororte werden ergänzt durch historische Porträts der jeweiligen Gemeinde. Ersichtlich wird auch auf diese Weise, dass vor hundert Jahren sehr unterschiedliche Gemeinwesen zu einem Ganzen vereint wurden – gegen den Willen der reichen Vororte Wollishofen und Enge, dafür zur Erleichterung etwa der armen Gemeinde Aussersihl, die den Anstoß zur Eingemeindung gegeben hatte.

A. Hauser, H. Rebsamen, C. Bauer,  
C. Kamm:

## Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850–1920 (INSA)

### Band 10: Winterthur, Zürich, Zug

Verlag Orell Füssli, Zürich 1992, 544 Seiten, Fr. 120.–, ISBN 3 280 02180 4.

Der 10. Band der Reihe «INSA» umfasst mit Winterthur, Zürich und Zug ein Städtedreieck, das seit etwa 1850 immer mehr zum

## Fachliteratur Publications

### Hundert Jahre Gross-Zürich

100 Jahre 1. Eingemeindung 1893

Stadtarchiv und Baugeschichtliches Archiv, Zürich 1993, 275 Seiten, Fr. 20.–, ISBN 3-908060-07-9.

Am 1. Januar 1893 wurden die elf Vorortsgemeinden Aussersihl (mit dem heutigen Industriequartier), Enge (mit Leimbach), Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass,